



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):
Marianne.Widmer@efv.admin.ch;
Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Luzern, 14. Januar 2022

Protokoll-Nr.: 43

Härtefallverordnung 2022: Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Januar 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Umsetzung einer Härtefallmassnahme auch im Jahr 2022 grundsätzlich unterstützt und als zwingend erachtet. Auch die nun vorgegebene Berechnungsart der Beiträge ist im Sinne der schweizweiten Vereinheitlichung zu unterstützen. Mit der Stossrichtung der Härtefallverordnung 2022 hin zu vermehrt subjektiven Einschätzungen sind wir dagegen nicht einverstanden. Diese Vorgaben würden die Vereinheitlichung der Berechnungsart wieder überlagern und zu substantiellen Unterschieden zwischen den Kantonen führen. Die sich nun bietende Chance einer einheitlichen Umsetzung des Härtefallprogramms 2022 in allen Kantonen würde so klar verpasst.

Unsere detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung finden Sie im Antwortformular in der Beilage. In Ergänzung zu unseren Ausführungen im Antwortformular weisen wir im Speziellen noch auf folgende Punkte hin:

1. Der Verordnungsentwurf stellt bisher nicht ausreichend sicher, dass die Zulassungsbedingungen zur Härtefallmassnahme schweizweit für Unternehmen jeglicher Grössenordnung einheitlich geregelt werden. Grund dafür ist, dass mit der Inanspruchnahme von Kurzarbeitsentschädigung, respektive Erwerbsersatzentschädigung zwar neue Vorgaben eingeführt wurden, gleichzeitig aber nicht klar geregelte Ausnahmen vorgeschlagen werden. Der Bezug zur Kurzarbeitsentschädigung, respektive zur Erwerbsersatzentschädigung ist daher zu streichen.
2. Übermässiger Spielraum der Kantone ist aus Sicht des Kanton Luzerns auch in Bezug auf die Finanzierung äusserst anspruchsvoll. Können die Mittel nicht als gebundene Ausgaben deklariert werden, wäre aus kreditrechtlichen Gründen (obligatorische Referenden und damit verbunden die Durchführung einer Volksabstimmung) mit einer deutlich verzögerten Unterstützung der Betriebe zu rechnen. Je klarer die Vorgaben sind, desto weniger

besteht die Gefahr solcher Verzögerungen und damit weiteren Unterschieden zwischen den Kantonen.

3. Die geforderte Plausibilisierung der Selbsthilfemassnahmen führt nach unserer Einschätzung zu einem übermässigen bürokratischen Aufwand. Die notwendigen subjektiven Einschätzungen stellen zudem eine Gleichbehandlung der Unternehmen und eine möglichst verzerrungsarme Umsetzung in Frage.
4. Neben den Covid-Krediten, der Kurzarbeitsentschädigung und der Erwerbsausfallentschädigung hat sich die Härtefallmassnahme zu einem tragenden Pfeiler der schweizerischen Stabilisierungsinstrumente entwickelt. Im Gegensatz zu den langjährig bestehenden Instrumenten gilt es im Bereich der Härtefallmassnahmen die aktuell noch bestehenden Zielkonflikte zwischen effektiver Umsetzung (möglichst rasche Unterstützung) und effizienter Umsetzung (möglichst zielgenaue Unterstützung) teilweise noch auszuräumen. Wir erwarten, dass dieser Prozess mit allen Beteiligten angestossen wird. Die Umsetzung des nun vorgeschlagenen Unterstützungsmodells wird vollständig neue Berechnungen und substanzielle Überarbeitungen unseres etablierten Systems und unserer Prozesse bedürfen. Mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Härtefallmassnahme sind wir bereit, den damit verbundenen Mehraufwand in Kauf zu nehmen. Der Mehraufwand lässt sich jedoch nur dann rechtfertigen, wenn die anzustrebende schweizweite Vereinheitlichung auch tatsächlich erreicht wird.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Übernahme unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat

Beilage:

- Härtefallverordnung – Antwortformular Kanton Luzern

Kopie:

- Dr. Peter Mischler, Generalsekretär FDK (peter.mischler@fdk-cdf.ch)
- Matthias Schnyder, Generalsekretär VDK (matthias.schnyder@vdk.ch)